

1) wer sich irgend einer Veruntreuung oder Entwendung auch der kleinsten, sie möge Namen haben, wie sie wolle, an dem Eigenthume der Grube oder eines mitanfahrenden Arbeiters etwovielich schuldig macht,

2) wer in seiner Wohnung oder sonst Berg- oder Hüttenprodukte verborgen hält oder aufbewahrt,

3) wer eine solche Veruntreuung, Entwendung oder Verbergung eines Anderen verheimlicht oder begünstigt (§. 2);

4) wer ein Gebeizzeichen betrügerischer Weise weghauet oder verändert (§. 8).

5) wer sich einer wiederholten Widerseßlichkeit schuldig macht;

6) wer sich größere und wiederkehrende Abweichungen von den ihm ertheilten Vorschriften erlaubt, die nöthige Sicherung bei der Arbeit vernachlässigt, namentlich wenn hieraus Lebens- und Gesundheitsgefahr für ihn selbst und andere entsteht;

7) wer nach zweimaliger Bestrafung wegen Bier- oder Branntwein-Trinkens in der Grube, Kauer oder in den Maschinen-Gebäuden zum dritten Male sich einer solchen Uebertretung schuldig macht;

8) wer sich eines auffallenden unmoralischen Lebens, des Lasters des Trunkes, Spiels u. s. w. schuldig macht und sich aufan ihn ergangene Mahnungen nicht bessert;

9) wer sich überhaupt auch ohne Rücksicht auf die Gruben und deren Eigenthum u. eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet wird, soll während der Untersuchung freien, und wenn er schuldig befunden und auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt wird, definitiv abgelegt und aus dem Knappschafts-Verbande gestoßen werden. Der Verlust der Bergarbeit erfolgt außerdem noch in den in den nachfolgenden §§. besonders bemerkten Fällen.

§. 18.

I. Unterlassene Meldung beim An- und Ausfahren.

Geld- u. andere Strafen. Das An- und Ausfahren des Bergarbeiters.	Ein einmaliges unterlassenes An- und Abmelden wird mit 2 Kr. resp. 7 Pf., im ersten Wiederholungsfalle mit 4 Kr. resp. 1 Sgr. 2 Pf., im zweiten Wiederholungsfalle mit 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im dritten Wiederholungsfalle mit 17 Kr. 4 Pf. = 5 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle mit 35 Kr. = 10 Sgr., im fünften Wiederholungsfalle mit 52½ Kr. = 15 Sgr. und 8 Tage Feien bestraft. Bei noch öfteren Wiederholungsfällen wird die Strafe verhältnißmäßig gesteigert.
---	---